

Z. Hdr. Karola Stür

**Erforderliche Angaben zur Entscheidung über eine Ausnahmegenehmigung
gem. §8 MKS- / §20 Geflügelpest- bzw. §8 Schweinepest-Verordnung**

Im Falle des Verdachts oder Ausbruchs der Maul- und Klauenseuchen, der Geflügelpest bzw. der Afrikanischen oder Klassischen Schweinepest sehen die einschlägigen Bundesverordnungen grundsätzlich die Tötung der gehaltenen empfänglichen Tierarten des Verdachts- / Ausbruchsbestandes vor.

Für die Genehmigung einer Ausnahme von diesem Tötungsgebot wird die Mitteilung von Voraussetzungen und Vorkehrungen als Grundlage für die Genehmigung gefordert. Es sollen Vorsorge- bzw. Sofortmaßnahmen implementiert werden, die der Verhinderung der Einschleppung der jeweiligen Tierseuche dienen bzw. eine Weiterverschleppung auf andere Tierhaltungen oder Wildtiere verhindern.

Die Vorlage eines Konzeptes dient als Grundlage und Voraussetzung für die Risikobewertung und Entscheidung der zuständigen Behörde (Regierungspräsidium) im Ausbruchs-/Verdachtsfall eine Ausnahme von der Bestandstötung genehmigen zu können. Zum Zeitpunkt des Verdachts bzw. des Ausbruchs muss diese gesondert beantragt werden.

Das Konzept ist der zuständigen Behörde (Regierungspräsidium) schriftlich innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme der Einrichtung mitzuteilen und in jedem Fall vor Ausbruch einer anzeigepflichtigen Tierseuche von der zuständigen Behörde genehmigen zu lassen und ständig aktuell zu halten. Änderungen sind der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Neben ständigen Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung und zur Früherkennung einer Tierseuche, beinhaltet es ergänzende Maßnahmen, welche für Betriebe, die eine Ausnahmegenehmigung von der Tötungsanordnung beantragen wollen, erforderlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass über eine Ausnahme im jeweiligen Einzelfall entschieden werden muss. Die Vorlage eines Konzeptes garantiert nicht die Gewährung einer Ausnahme im Ausbruchs- bzw. Verdachtsfall. Weitere Anordnungen im Seuchenfall (z.B. Untersuchungsanordnungen) sind hiervon unbenommen.

Grundsätzlich gilt immer:

Zeigen sich bei einem Tier Erscheinungen oder Krankheitssymptome, die den Ausbruch einer anzeigepflichtigen Tierseuche befürchten lassen, so haben sowohl der Tierhalter, als auch die mit der Pflege betrauten Personen, dies nach § 4 des Tiergesundheitsgesetzes bei der zuständigen Behörde (Veterinäramt) unverzüglich, d.h. so rasch wie möglich, anzuzeigen.

Das vorgelegte Konzept muss folgende Angaben enthalten:

1. Allgemeine Schutzmaßregeln – alles was in der täglichen Arbeitsroutine bereits beachtet wird (Betriebsführung, Hygiene, Tiermanagement, Dokumentation, Medizinische Vorsorge und Überwachung) sowie Vorbereitung für den Fall tierseuchenrechtlicher Restriktionen aufgrund der jeweiligen Tierseuche in der Region
 - a. Bestandsliste (mit Angabe der Tierzahl, des Schutzstatus und der ggf vorhandenen Unterbringungsmöglichkeiten)
 - b. aktuell zu haltende Auflistung der Tiere, für welche eine Ausnahme von der Tötung im Tierseuchenfall angestrebt werden soll mit Alter, Geschlecht, Zweckbestimmung und individuelle Kennzeichnung der Tiere
 - c. Hygieneplan
 - d. Betriebsablaufbeschreibung
 - e. Sichere Lagerung von Futter und Einstreu
 - f. Regelmäßige Schädlingsbekämpfung
 - g. Dokumentation der tierärztlichen Befunde sowie Auffälligkeiten bei der eigenen Gesundheitskontrolle
 - h. Auflistung der regelmäßigen prophylaktischen und diagnostischen Maßnahmen
 - i. Umgang mit auf dem Gelände verendet aufgefundenen Wildtieren
 - j. Quarantäne bei Übernahme von Tieren in den Bestand
 - k. Tierhaltung gegen Zutritt unbefugter Personen geschützt
 - l. Vorhaltung von Material zur Einrichtung von Hygieneschleusen und Desinfektionswannen
 - m. Liste benötigter Materialien
2. Telefonverzeichnis wichtiger Ansprechpartner
→ Tierarzt, Veterinäramt, Amtstierarzt, Ordnungsamt, Tierkörperbeseitigungsanstalt (VTN),
3. Angaben über außerbetrieblichen Kontakt (Betreuungspersonal) zu relevanten Nutztierarten
4. Interner Krisenplan:
 - a. Allgemeine Schutzmaßregeln
Beispiele:
Einrichtung von Hygieneschleusen mit Möglichkeiten zur Handreinigung und -desinfektion an den Stall- / Gehegezugängen,
Trennung von reinem und unreinem Bereich
Wechsel der Schutzkleidung beim Betreten der Gehege / Ställe
Vorhalten / Beschaffung von Verbrauchsmaterial (z.B. DVG gelistete Desinfektionsmittel, Reinigungsmittel, Desinfektionswannen)

Kein Kontakt zu Oberflächenwasser

- b. Seuchengefahr
 - i. Erhöhtes Risiko (Deutschland / Nachbarstaaten)
 - z.B. Vorbereitung der Aufstallung mit Maßnahmen...
 - ii. Hohes Risiko (Hessen)
 - z.B. Sofortige Aufstallung...
- c. Verdachtsfall im Bestand
- d. Ausbruch im Bestand

5. Lagepläne, Wegepläne

Aktueller Lageplan unter Angabe / Einzeichnung von:

- a. Grenzen mit Art der Abgrenzung
- b. Lokalisation und Art der Zufahrten / Tore (Verschließbarkeit)
- c. Gebäuden unter Abgabe der jeweiligen Nutzung und Zufahrten / Wegen für Fahrzeuge, Besucher, Mitarbeiter
- d. Kadaverlager, Futter-, Mistlagerung inkl. Anfahrtswegen
- e. insbesondere Funktionsräume, wie Personal- und ggf. Ruheräume / Umkleiden/ Duschen,
- f. mögliche Überschneidungen von Besucher- und Versorgungswegen mit Alternativen bei Einschränkungen im Seuchenfall
- g. Volieren / Freigehegen (u. a. Tierzahl und -art, einschließlich Artenschutzstatus)
- h. Fahrzeugwaschplätze (sofern Fahrzeugverkehr)
- i. Oberflächenbeschaffenheit der Zufahrten / Wege (z. B. befestigt / unbefestigt)
- j. mögliche Kanalisierung / Einschränkung von Zufahrten / Wegen für Mitarbeiter und Fahrzeuge bei Seuchenverdacht / -ausbruch
- k. geeignete Standorte für Aufbau einer Fahrzeug-Desinfektionsschleuse (sofern landwirtschaftlicher Fahrzeugverkehr)
- l. Einrichtungen zur Aufstallung
- m. Ausweisung separater epidemiologischer Einheiten mit Zuordnung der Einrichtungen zur Reinigung / Desinfektion sowie zur Fahrzeug-Desinfektion (sofern mehrere epidemiologische Einheiten vorhanden sind, sonst für eine Einheit)
- n. Desinfektionsmöglichkeiten / Aufbewahrung von Schutzkleidung